

4. alle Wertpapiere und Urkunden, in denen Eigentum, Rechte und Verpflichtungen verbrieft sind, und welche von Personen außerhalb Deutschlands ' ausgestellt sind, und alle Wertpapiere, welche von Personen innerhalb Deutschlands ausgestellt sind, vorausgesetzt, daß sie in jiidhtdeutscher Währuiig ausgedrückt oder zahlbar sind;
 5. Gold- oder Silbermünzen, Gold, Silber, Platin oder Legierungen dieser Metalle in den im Handel mit diesen Metallen üblichen Formen, gleichgültig wo sich dieselben befinden;
 6. andere Gegenstände irgendwelcher Art, die durch die Militärregierung zu Devisenwerten erklärt worden sind.
- (e) Eine juristische Person gilt als innerhalb eines Landes befindlich, wenn sie auf Grund oder unter der Herrschaft der Gesetze dieses Landes errichtet wurde oder daselbst Geschäfte betreibt oder dort eine Hauptniederlassung hat.
 - (f) Ein Vermögensgegenstand gilt als im Eigentum oder in der Verfügungsgewalt einer Person befindlich, wenn er im Namen oder für Rechnung oder zugunsten dieser Person gehalten wird oder wenn er der Person oder einer von ihr beauftragten oder zu ihren Gunsten handelnden Person geschuldet wird oder wenn eine solche Person berechtigt oder verpflichtet ist, den Gegenstand zu kaufen, zu empfangen oder zu erwerben.
 - (g) Der Ausdruck „Deutschland“ bedeutet das Gebiet, aus welchem am 31. Dezember 1937 das „Deutsche Reich“ bestanden hat.

ARTIKEL VIII

Strafen

12. Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandelt, wird durch ein Gericht der Militärregierung nach dessen Ermessen mit einer rechtlich zulässigen Strafe, jedoch nicht mit der Todesstrafe, bestraft.

* ARTIKEL IX

Inkrafttreten

13. Dieses Gesetz tritt uuit dem Tage seiner Verkündung Lj Kraft.

*
IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.